

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats am 25.01.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.02.2023 die neunte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 39/2010 S. 3932), zuletzt geändert nach Genehmigung des Präsidiums vom 17.12.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2021 S. 1395), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 23 APO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG). Die Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der Neufassung zum 01.04.2023 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil: Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums

§ 4 Prüfungs- und Studienordnung; Modulverzeichnis

§ 5 Anrechnungspunkte (Credits)

§ 6 Gliederung des Studiums

§ 7 Orientierungsmodule in Bachelor-Studiengängen

§ 8 Studienschwerpunkte

§ 8 a Schlüsselkompetenzen

§ 8 b Studienaufenthalte im Ausland

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungskommission, Prüfungsamt; Studiengangsbeauftragte

§ 10 Prüfungsorganisation

§ 10 a Prüfungsverwaltungssystem

§ 10 b Modulprüfungen: An- und Abmeldung

§ 10 c Form von Anträgen

§ 11 Prüfungsberechtigte

§ 12 Prüfende und Prüfungsbeisitz

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen

§ 15 Form der Prüfungsleistungen

§ 15 a E-Prüfungen

§ 15 b Online-Prüfungen

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

§ 16 a Wiederholbarkeit von Prüfungen

§ 16 b Bestehen, Endgültiges Nichtbestehen

§ 17 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 20 Widerspruchsverfahren

§ 21 Schutzbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte; digitale Prüfungsakten; Urheberrecht an Prüfungsaufgaben

§ 22 a Maßnahmen bei erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 23 Änderungen

§ 23 a Öffnungsklausel für gemeinsame oder verbundene Abschlüsse

§ 24 Übergangsvorschriften

Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)

Erster Teil: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält studiengangsübergreifende Regelungen insbesondere für den Abschluss von Bachelor- und Master-Studiengängen an der Universität Göttingen. ²Sie gilt für alle fakultätsübergreifenden Bachelor- und Master-Studiengänge in Verbindung mit einer ergänzenden Prüfungs- und Studienordnung, im Übrigen für Studiengänge oder sonstige Studienangebote nur, wenn die Prüfungs- und Studienordnung diese Ordnung in einem entsprechenden Paragraphen als Bestandteil deklariert. ³Die Prüfungs- und Studienordnung enthält darüber hinaus ergänzende, insbesondere fach- und studiengangs- beziehungsweise studienangebotsspezifische Regelungen.

Zweiter Teil: Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 2 Akademischer Grad

(1) Die Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss

- a) eines Bachelor-Studiengangs den akademischen Grad
 - aa) „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) oder
 - ab) „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“),
- b) eines konsekutiven Master-Studiengangs den akademischen Grad
 - ba) „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“),
 - bb) „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“)
 - bc) „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“) oder
 - bd) „Master of Laws“ (abgekürzt: „LL.M.“),
- c) anderer als der in Buchstaben a) und b) bezeichneten Studiengänge einen zulässigen akademischen Grad, jeweils nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Über den jeweils verliehenen akademischen Grad stellt die Universität eine Urkunde aus.

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums

(1) ¹Der Studiengang besteht aus Modulen sowie der Abschlussarbeit. ²Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der entsprechenden Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird.

(2) ¹Die Prüfung zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs (Bachelor- oder Masterprüfung) besteht aus

- a) Modulprüfungen und
- b) der Abschlussarbeit.

²Die Abschlussarbeit kann als Teil eines Moduls ausgestaltet sein.

(3) ¹Die Studienzeit, in der das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Abschlussarbeit und aller Prüfungen (Regelstudienzeit)

- a) in einem Bachelor-Studiengang sechs Semester (180 Anrechnungspunkte),
- b) in einem Master-Studiengang zwei bis vier Semester (60 bis 120 Anrechnungspunkte) nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienordnung.

²Bei entsprechender Organisation des Studiengangs sowie in anderen Arten von Studiengängen kann die Regelstudienzeit auch in der entsprechenden Anzahl von Studienjahren bemessen oder abweichend festgesetzt werden.

(3a) ¹Für Studierende kann aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder studienorganisatorischer Maßnahmen (insbesondere Teilzeitstudium) eine von der Regelstudienzeit des Studiengangs abweichende individuelle Regelstudienzeit gelten. ²Soweit Fristen nach einer Prüfungs- und Studienordnung auf die Regelstudienzeit Bezug nehmen, ist die individuelle Regelstudienzeit nach Satz 1 maßgeblich.

(4) ¹Die Universität stellt durch ihr Lehr- und Prüfungsangebot sicher, dass die (individuelle) Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass also insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können. ²Dies gilt jeweils nicht für jeden möglichen Studienverlauf sowie jede zulässige Kombination von Teilstudiengängen; Näheres kann die Prüfungs- und Studienordnung regeln.

(5) ¹Das Studium in geeigneten Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten kann auf Antrag der Studierenden auch als Teilzeitstudium absolviert werden. ²Die individuelle Regelstudienzeit verlängert sich dem Antrag entsprechend. ³Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung auf der Grundlage des in der Ordnung über das Teilzeitstudium in der jeweils geltenden Fassung geregelten Rahmens.

- (6) ¹Die Studiengänge, Teilstudiengänge und Studienangebote der Universität, ihre Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden im Präsenzbetrieb durchgeführt. ²Lehrveranstaltungen können abweichend von Satz 1 auch ganz oder teilweise ohne Präsenz, z.B. im Rahmen von Online-Videokonferenzen, durchgeführt werden, wenn didaktische oder studiengangorganisatorische Gründe es ermöglichen; die Durchführung von Prüfungen ohne Präsenz richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung und der Prüfungs- und Studienordnung. ³Lehrangebote können ausnahmsweise so gestaltet sein, dass die Qualifikationsziele ausschließlich im Wege des Selbststudiums erreicht werden. ⁴Lehrangebote anderer Hochschulen können nach Maßgabe von Kooperationsvereinbarungen in ein Curriculum importiert werden. ⁵Die*Der Studiendekan*in stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass der Präsenzlehre-Charakter eines Studiengangs, Teilstudiengangs oder Studienangebots durch Lehrangebote nach Satz 2 nicht in erheblichem Umfang eingeschränkt wird; sie*er kann festlegen, dass ganz oder teilweise ohne Präsenz durchzuführende Lehrveranstaltungen nur mit ihrer*seiner Zustimmung angekündigt werden.
- (7) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 kann ein Studiengang oder Studienangebot als Fernstudium organisiert sein; das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung.

§ 4 Prüfungs- und Studienordnung; Modulverzeichnis

- (1) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung benennt Anzahl, Art und Umfang der absolvierbaren Module in einer Modulübersicht. ²Lehrimporte bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats der exportierenden Einrichtung; einer Festlegung in einer Prüfungs- und Studienordnung der exportierenden Lehrinheit bedarf es nicht.
- (2) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Verlauf, Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Sie benennt die Qualifikationsziele, beschreibt die Studienstruktur, erläutert den Studienaufbau durch einen exemplarischen Studienverlaufsplan und bietet den Studierenden weitere nützliche Informationen für das Studium.
- (3) ¹Ein Modulverzeichnis enthält die umfassende Modulbeschreibung aller Module des Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots. ²Eine Modulbeschreibung beinhaltet insbesondere:
- a) die zu erwerbenden Kompetenzen und die Qualifikationsziele des Moduls,
 - b) ggf. erforderliche oder empfohlene Vorkenntnisse,
 - c) Form und Umfang sowie Prüfungsanforderungen der zu absolvierenden Modulprüfung oder von mehreren Modulprüfungsalternativen,
 - d) Angaben zur Wiederholbarkeit der Modulprüfung,
 - e) ggf. Form und Umfang von obligatorischen Studien- bzw. Prüfungsvorleistungen,

- f) den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, differenziert nach Präsenzzeit und Selbststudium,
- g) die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die Angebotshäufigkeit,
- h) die Angabe der Unterrichts- und Prüfungssprache,
- i) die maximale Anzahl der Studierenden, die je Prüfungszeitraum betreut werden können,
- j) die Benennung einer oder eines Modulverantwortlichen, die oder der auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung unter Beachtung der im Übrigen bestehenden Zuständigkeiten für die inhaltlichen und studienorganisatorischen Belange des Moduls zuständig ist.

³Ein Modulverzeichnis ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung, soweit die entsprechenden Module in der Modulübersicht der Prüfungs- und Studienordnung aufgeführt sind; die Anzahl an Änderungen ab Erst- oder Neufassung wird jeweils gesondert für das Modulverzeichnis und die übrige Prüfungs- und Studienordnung angegeben.

(4) ¹Eine Modulübersicht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 kann mit Zustimmung des Präsidiums auch als Bestandteil des Modulverzeichnisses geregelt werden; Absatz 6 ist in diesem Fall nicht anwendbar. ²Satz 1 gilt nicht für Mehr-Fach-Studiengänge.

(5) Werden Module oder Modulpakete, die von einer Lehreinheit oder einer zentralen Einrichtung (beide im Folgenden: exportierende Einrichtung) angeboten werden, von Studierenden eines anderen Studiengangs oder eines Studiengangs belegt, der von einer anderen Lehreinheit angeboten wird, gelten in folgenden Fällen ausschließlich die Bestimmungen der exportierenden Einrichtung, die in einer Prüfungs- und Studienordnung der exportierenden Einrichtung oder auf der Grundlage dieser Prüfungs- und Studienordnung der exportierenden Einrichtung festgelegt sind:

- a) Bekanntmachungen;
- b) An- und Abmeldung bezüglich der Module und Modulprüfungen;
- c) Prüfungsformen und -umfänge sowie Prüfungsanforderungen;
- d) Bestimmungen der Modulbeschreibungen.

(6) ¹Bietet eine Lehreinheit, Fakultät oder zentrale Einrichtung mehrere Studiengänge, Teilstudiengänge oder sonstige Studienangebote an, so kann ein Modulverzeichnis für das gesamte Lehrangebot oder eine Gruppe von Studiengängen, Teilstudiengängen oder sonstigen Studienangeboten dieser Lehreinheit, Fakultät oder zentralen Einrichtung erstellt werden. ²Für den Beschluss ist der für die Lehreinheit oder Fakultät zuständige Fakultätsrat zuständig, im Falle einer zentralen Einrichtung der Senat, der die Beschlusskompetenz auf die zentrale Senatskommission für Lehre und Studium übertragen kann.

(7) ¹Das Modulverzeichnis wird ausschließlich in elektronischer Fassung in den „Amtlichen Mitteilungen II“ bekannt gemacht. ²Ein Modulverzeichnis kann ganz oder teilweise in englischer Sprache veröffentlicht werden. ³Im Falle einer ausschließlich englischsprachigen Veröffentlichung ist die Möglichkeit nach Absatz 4 nicht anwendbar.

§ 5 Anrechnungspunkte (Credits)

(1) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird das „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) nach Maßgabe dieser Ordnung und der Prüfungs- und Studienordnung angewandt.

(2) Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Abschlussarbeit werden Anrechnungspunkte (Leistungspunkte im Sinne des NHG/Credits, abgekürzt: C) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen.

(3) Die Anzahl der durch ein Modul erwerbbarer Anrechnungspunkte ergibt sich aus dem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload), den der Erwerb der in einem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit erfordern.

(4) Ein Anrechnungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (siehe Anlage 1).

(5) ¹Die Bemessung des studentischen Arbeitsaufwands wird regelmäßig evaluiert. ²Die Evaluationsergebnisse werden für eine ggf. notwendige Anpassung der erwerbbarer Anrechnungspunkte eines Moduls herangezogen.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung gliedert den Gesamtumfang der Anrechnungspunkte wenigstens in

- a) einen Bereich „Fachwissenschaftlicher Kompetenz“ (Fachstudium),
- b) einen Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen),
- c) die Abschlussarbeit oder ein Abschlussmodul.

²Daneben kann das Studium in Studienabschnitte gegliedert werden.

(2) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs bzw. im Falle eines Mehr-Fach-Studiengangs von allen Studierenden eines gewählten Teilstudiengangs absolviert werden. ³Mit Wahlpflichtmodulen können individuelle Spezialisierungen ermöglicht und Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. ⁴Wahlmodule dienen der weiteren individuellen Ausgestaltung des Studiums. ⁵Die Modulübersicht legt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule fest.

(3) Ein Modul schließt in der Regel innerhalb eines Semesters mit einer studienbegleitenden Prüfung (Modulprüfung) ab.

(4) Die*Der Studierende weist durch das Bestehen einer Modulprüfung das Erlangen der durch das jeweilige Modul zu erwerbenden Kompetenzen und das Erreichen der Qualifikationsziele nach.

(5) ¹Modulprüfungen von Modulen, die nicht Pflichtmodul des Studiengangs und für den Abschluss des Studiums nicht erforderlich sind, können als freiwillige Zusatzprüfungen abgelegt werden. ²Das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird auf Antrag nicht in das Zeugnis aufgenommen; das Ergebnis einer bestandenen Zusatzprüfung wird auf Antrag in die Bewertung „bestanden“ umgewandelt; die Prüfungs- und Studienordnung kann den Umfang der insgesamt im Zeugnis ausweisbaren freiwilligen Zusatzprüfungen beschränken, jedoch nicht auf weniger als 10 von Hundert der insgesamt im jeweiligen Studiengang oder Studienangebot erfolgreich zu absolvierenden Anrechnungspunkte. ³Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, wird das Ergebnis einer Zusatzprüfung nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Auf Antrag der*des Studierenden wird ein durch eine freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich abgeschlossenes Modul in ein zu berücksichtigendes Modul oder ein abgeschlossenes Modul in eine freiwillige Zusatzprüfung umgewandelt. ⁵Abweichend von Satz 2 wird das Ergebnis einer bestandenen Zusatzprüfung nicht in das Zeugnis eines grundständigen Studiengangs aufgenommen, soweit es sich um Module aus einem den grundständigen Studiengang vertiefenden Studiengang handelt.

(6) ¹Werden Schlüsselkompetenzen integrativ vermittelt, bleiben die hierdurch erworbenen Anrechnungspunkte bei der Berechnung der Note des Fachstudiums unberücksichtigt. ²Kann ein Modul mehreren Bereichen zugeordnet werden, ist die Zuordnung abschließend in der Modulübersicht zu regeln.

§ 7 Orientierungsmodule in Bachelor-Studiengängen

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung eines Bachelor-Studiengangs weist Pflicht- oder Wahlpflichtmodule gesondert aus, anhand derer sich Studieneignung und Studienneigung besonders gut erkennen lassen (Orientierungsmodule).

(2) Orientierungsmodule werden im ersten Studienjahr, in der Regel im ersten Semester, angeboten.

(3) *gestrichen*

(4) Wenn in Orientierungsmodulen die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, darf die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung erfolgen.

§ 8 Studienschwerpunkte

(1) ¹Mit Wahlpflichtmodulen können Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. ²Für die Zertifizierung eines Studienschwerpunkts im Rahmen des Zeugnisses müssen die in der Prüfungs- und Studienordnung benannten Bedingungen hinsichtlich der Module und Anrechnungspunkte erfüllt sein.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung kann für Studienschwerpunkte Nebenbedingungen vorsehen, welche die freie Kombinierbarkeit von verschiedenen Studienschwerpunkten einschränken und die Wahlmöglichkeiten für Module über die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen hinaus weiter reduzieren können.

(3) *gestrichen*

(4) ¹Ein Studiengang kann den Studierenden Vorschläge zur sinnvollen Ausgestaltung des Professionalisierungsbereiches (Profile) anbieten. ²Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung.

§ 8 a Schlüsselkompetenzen

¹Im Rahmen des Professionalisierungsbereichs können Studierende folgende Module im Umfang von 10 von Hundert der insgesamt für den Studienabschluss erforderlichen Anrechnungspunkte belegen:

- a) Module aus dem Angebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) nach Maßgabe der „Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen“ in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Module, welche durch eine Prüfungs- und Studienordnung der anbietenden Einrichtung für das Studium durch Studierende anderer Studiengänge im Professionalisierungsbereich eröffnet werden,
- c) Module, welche in einem durch den Senat zu beschließenden universitätsweiten „Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen“ benannt sind.

²Als Module im Sinne des Satzes 1 Buchstabe c) gelten auch Module sonstiger Studienangebote, welche zur Erweiterung des Angebots im Professionalisierungsbereich für alle Studierenden der Universität angeboten werden. ³Die Prüfungs- und Studienordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 8 b Studienaufenthalte im Ausland

(1) ¹Die Universität fördert die internationale Mobilität der Studierenden. ²Sie unterhält dazu ein weltweites Netz von Partnerhochschulen, das Studierenden zahlreiche Möglichkeiten bietet, einen Teil des Studiums oder studienrelevante Tätigkeiten im Ausland zu absolvieren.

(2) Vor Antritt eines Studienaufenthalts im Ausland soll ein „Learning Agreement“ nach § 13 Abs. 3 abgeschlossen werden.

(2a) Die Prüfungs- und Studienordnung bezeichnet Zeiträume innerhalb der Regelstudienzeit, die zur Wahrnehmung eines Studienaufenthalts im Ausland besonders geeignet sind.

(3) ¹Studierende, die im Rahmen eines Förderprogramms einen Austausch-Studienplatz an einer anderen Hochschule angenommen haben und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes hiervon zurücktreten, werden bei der Vergabe entsprechender Plätze in demselben Studiengang, Teilstudiengang oder sonstigen Studienangebot nachrangig berücksichtigt. ²Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich wenigstens in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(4) Studierende, welche einen Auslandsaufenthalt oder ein Auslandsstudium planen, sollten frühzeitig die Angebote der Studienberatung in Anspruch nehmen.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungskommission, Prüfungsamt; Studiengangsbeauftragte

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung und die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die den Studiengang oder das Studienangebot tragende Fakultät oder zentrale Einrichtung eine Prüfungskommission, deren Mitglieder (nebst Vertretung) nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat beziehungsweise dem nach einer Ordnung zuständigen Gremium benannt werden. ²Die Mitgliedergruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 2 und 3 NHG stellen jeweils mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission. ³Das Prüfungsamt nimmt mit beratender Stimme an Sitzungen der Prüfungskommission teil. ⁴Es organisiert das Prüfungsverfahren nach Vorgaben durch die Prüfungskommission sowie durch die*den Studiendekan*in und führt die Prüfungsakten. ⁵Wer Studiendekan*in und nicht stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission ist, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil; die*der zuständige Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen der Prüfungskommission wie ein Mitglied zu laden und kann mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. ⁶Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder. ⁷Nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung können für einen Studiengang mehrere

Prüfungskommissionen mit klar abgegrenzten Zuständigkeiten gebildet werden, insbesondere wenn der Studiengang durch mehrere Fakultäten getragen wird. ⁸Näheres regelt die Prüfungs- und Studienordnung.

(1a) ¹Eine Fakultät kann für mehrere durch sie getragene fachlich verwandte Studiengänge oder Studienangebote gemeinsame Prüfungskommissionen bilden. ²Ein Beschluss nach Satz 1 muss eindeutig bezeichnen, für welche Studiengänge und Studienangebote eine gemeinsame Prüfungskommission zuständig ist. ³Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend.

(2) ¹Die Prüfungskommission unterstützt die*den Studiendekan*in dabei, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und alle Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können. ²Die Prüfungskommission gibt der für den Studiengang zuständigen Studienkommission Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. ³Die Prüfungskommission trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihr nach dieser Ordnung und der Prüfungs- und Studienordnung zugewiesen sind. ⁴Sie kann allgemeine Regelungen zur Durchführung der Prüfung vorschlagen. ⁵Vor der Weiterleitung an den Fakultätsrat sind diese der zuständigen Studienkommission zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(4) ¹Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt beziehungsweise kommt ein Beschluss nicht zustande. ²Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende und eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliedergruppe nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 1a NHG anwesend sind. ³Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die studentischer Mitglieder ein Jahr. ²Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die verbleibende Amtszeit benannt.

(7) ¹Die Prüfungskommission kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf ihre*n Vorsitzende*n übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ²Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine

Niederschrift geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(8) ¹Entscheidungen der Prüfungskommission sind betroffenen Studierenden unverzüglich wenigstens in Textform mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Entscheidungen der Prüfungskommission sind in geeigneter Weise bekannt zu machen, soweit sie eine allgemeinverbindliche Auslegung der Prüfungs- und Studienordnung beinhalten und vorsehen, dass bei gleicher Falllage auf Antrag ohne Erfordernis eines erneuten Beschlusses die Anwendung auf andere Studierende möglich ist.

(9) Zur Wahrnehmung von Koordinationsaufgaben kann der jeweils zuständige Fakultätsrat für einzelne oder mehrere Studiengänge oder Teilstudiengänge Beauftragte aus den Mitgliedergruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 1, 1a und 2 NHG bestellen (Studiengangsbeauftragte).

§ 10 Prüfungsorganisation

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungskommission gemäß § 9 ist das Prüfungsamt für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit werden in der von der Prüfungskommission festgelegten Form bekannt gegeben.

(3) ¹Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulverzeichnis festgelegt. ²Sofern im Modulverzeichnis alternative Prüfungsformen und Prüfungsumfänge für ein Modul festgelegt werden, müssen Art und Umfang der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters, in dem das Modul beginnt, in geeigneter Weise eindeutig festgelegt und bekannt gemacht werden. ³Die Festlegung erfolgt durch den Fakultätsrat; die Prüfungs- und Studienordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen. ⁴Können für eine Lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung auf Grund der Art der Studien- oder Prüfungsleistung einzelne Festlegungen zu Art und Umfang abstrakt weder im Modulverzeichnis noch durch den Fakultätsrat festgelegt werden, erfolgt die Festlegung verbindlich vor Prüfungsbeginn durch die oder den Prüfenden; die Festlegung ist aktenkundig zu machen.

(3a) ¹Abweichend von Absatz 3 ist die Festlegung von Art und Umfang der Prüfungsleistung entbehrlich, wenn in jedem Semester, in dem das Modul angeboten wird, alle im Modulverzeichnis genannten alternativen Prüfungsformen und Prüfungsumfänge angeboten werden. ²In diesem Fall können Studierende auswählen, welche Prüfungsform und welchen Prüfungsumfang sie absolvieren werden. ³Soweit für mehr als ein Modul eines Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nach den Bestimmungen der Sätze 1 und 2

verfahren werden soll, muss die Prüfungs- und Studienordnung regeln, in welcher Anzahl einzelne der alternativen Prüfungsformen insgesamt wenigstens zu absolvieren sind.

(4) Alle Prüfungsleistungen eines Moduls einschließlich des Bewertungsverfahrens sollen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum abgeschlossen werden können.

(5) ¹Das Ergebnis einer Prüfung wird dem Prüfungsamt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt. ²Dies geschieht in der Regel durch Eintrag der Bewertung in das Prüfungsverwaltungssystem durch die Prüfenden oder ihre Beauftragten.

§ 10 a Prüfungsverwaltungssystem

(1) ¹Die Studierenden und Prüfenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen und Abschlussarbeiten sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen in Textform verwaltet werden; die zuständige Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen. ²Die Prüfungs- und Studienordnung kann zur Durchführung des Verfahrens betreffend Abschlussarbeiten abweichende Regelungen treffen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

§ 10 b Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu Klausuren erfolgt bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu 24 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen erfolgt bis zu sieben Tage vor dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums. ²Eine Abmeldung ist bis zu fünf Tagen vor diesem Termin möglich.

(3) ¹Die Anmeldung zu ohne Aufsicht zu erbringenden Prüfungen (z. B. Hausarbeiten, klausurähnliche Hausarbeiten) erfolgt bis zum letzten Tag des festgelegten Bearbeitungszeitraums. ²Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich. ³Abweichend von Satz 2 ist eine Abmeldung nach Abgabe der Prüfungsleistung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Eine Abmeldung ist innerhalb des Anmeldezeitraums sowie bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beziehungsweise dem

ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin beziehungsweise dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen.

(5) ¹Die Anmeldung für fachspezifische Prüfungsformen erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission, in der Regel bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin beziehungsweise dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums. ²Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich.

(6) Eine Prüfungs- und Studienordnung kann von den Absätzen 1 bis 5 abweichende Regelungen treffen.

(7) An- und Abmeldung erfolgen ausschließlich in Textform über das Prüfungsverwaltungssystem, soweit nicht ein Studiengang oder Studienangebot außerhalb des Prüfungsverwaltungssystems administriert wird.

(8) ¹Spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums erfolgt die Bekanntgabe der Prüfenden. ²Die Bekanntmachung durch Anschlag oder eine Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

§ 10 c Form von Anträgen

¹Anträge nach dieser Ordnung oder der Prüfungs- und Studienordnung sind in Textform zu stellen, soweit nicht durch diese Ordnung oder die jeweilige Prüfungs- oder Studienordnung Schriftform vorgeschrieben ist. ²Stellt die Universität Formulare in Schriftform beziehungsweise in Textform (z. B. digitale Fassung oder Online-Portal) zur Verfügung, sind diese zu verwenden. ³Studierenden, die glaubhaft machen, dass ihnen die Antragstellung in Textform nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Antrag schriftlich zu stellen. ⁴Anträge an das Prüfungsamt, für die Schriftform nicht vorgeschrieben ist, können auch mündlich oder zur Niederschrift gestellt werden. ⁵Ein Antrag, der nicht formgerecht gestellt wird, ist abzulehnen.

§ 11 Prüfungsberechtigte

(1) ¹Die Fakultätsräte der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten oder das nach einer Ordnung zuständige Gremium entscheiden über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für Modulprüfungen und die Betreuung und Bewertung von Abschlussarbeiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. ²Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten und Studienschwerpunkten oder einzelnen Modulen begrenzt werden. ³Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden. ⁴Die Liste der prüfungsberechtigten Personen wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, dem Prüfungsamt übermittelt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) ¹Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. ²Zu Prüfenden bestellt werden können insbesondere

- a) Professor*innen, auch nach gemeinsamer Berufung oder Beschäftigung auf einer Zeitprofessur,
- b) außerplanmäßige Professor*innen,
- c) Vertretungsprofessor*innen,
- d) Honorarprofessor*innen,
- e) Privatdozent*innen,
- f) Lehrbeauftragte,
- g) Juniorprofessor*innen sowie
- h) wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, akademische Rät*innen,
- i) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lektor*innen.

³Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist. ⁴Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden; der Senat kann hiervon abweichende Ordnungen beschließen. ⁵Zur prüfungsberechtigten Person können auch andere Personen als Mitglieder oder Angehörige der Universität Göttingen bestellt werden, insbesondere auch Gastwissenschaftler*innen.

(3) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum jeweiligen Studiengang beitragenden Mitglieder der Mitgliedergruppe nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 1a NHG sind in die Liste der prüfungsberechtigten Personen aufzunehmen.

§ 12 Prüfende und Prüfungsbeisitz

(1) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten sowie gegebenenfalls einen Prüfungsbeisitz. ²Zum Prüfungsbeisitz darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. ³Die Bestellung von Prüfenden und Prüfungsbeisitz kann auch auf die*den Vorsitzende*n der Prüfungskommission übertragen werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei im Rahmen des betroffenen Moduls eingesetzten Lehrpersonen, sofern sie nach § 11 prüfungsberechtigt sind, keiner besonderen Bestellung.

(3) *gestrichen*

(4) ¹Sofern eine Bestellung erforderlich ist, kann die zu prüfende Person für die Abnahme der Prüfung Prüfende vorschlagen. ²Die Prüfungskommission soll entsprechend diesem Vorschlag beschließen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unverhältnismäßige Belastung der*des Vorgeschlagenen, entgegenstehen. ³Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig. ²Sie kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen eine Stellungnahme geeigneter Prüfungsberechtigter einholen. ³In Fragen der Einschätzung von Sprachniveaus muss eine Stellungnahme nach Satz 2 eingeholt werden.

(1a) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots (einschließlich Gasthörerschaft) der Universität Göttingen erfolgreich absolviert wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit sie entsprechend der Modulübersicht eines neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots auch in diesem absolviert werden müssen; Absatz 8 bleibt unberührt. ²Satz 1 gilt auch, wenn ein bereits absolviertes Modul nach Änderung der Modulübersicht innerhalb eines anderen studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots zu belegen ist oder ein innerhalb eines studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots zu absolvierendes Modul nach Aufnahme dieses Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots außerhalb dieses Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots erfolgreich absolviert wird (z. B. im Rahmen eines Zweitstudiums). ³Im Übrigen werden erfolgreich absolvierte Leistungen im Sinne des Satzes 1 auf Antrag angerechnet, soweit sie innerhalb eines anderen studierten oder neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots ebenfalls belegbar sind. ⁴Abweichend von Satz 1 werden im Rahmen des Frühstudiums erfolgreich absolvierte Module nur auf Antrag angerechnet. ⁵Für Prüfungsversuche zu Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 1 gilt § 16a Abs. 1a.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung und ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede von Amts wegen angerechnet. ²Dies gilt auch, wenn sie in Studiengängen im In- oder Ausland erbracht wurden, die von der Universität als gleichartig zum betreffenden Studiengang anerkannt sind. ³Die Gleichheit von Studiengängen oder Teilstudiengängen nach Satz 1 ergibt sich nicht allein aus der Gleichheit ihrer Bezeichnungen, sondern setzt im Wesentlichen übereinstimmende Qualifikationsziele und Curricula voraus.

(3) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitäts-programmen erbracht haben, in deren Rahmen Vereinbarungen (Lernverträge; Learning Agreements) zwischen der Universität Göttingen, Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind auf Antrag anzurechnen. ²Ein „Learning Agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau des Ausbildungszyklus (Bachelor oder Master) im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Qualifikationszielen des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder Studienangebots entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder Studienangebots vor Beginn des Aufenthaltes an der anderen Hochschule noch abzulegenden Modulprüfung sind.

³Zuständig für die Unterzeichnung eines „Learning Agreement“ ist die*der Vorsitzende der Prüfungskommission; die Prüfungskommission kann hiervon abweichend andere Personen ermächtigen, im Rahmen der Vorgaben der Prüfungskommission „Learning Agreements“ für die Universität Göttingen abzuschließen.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Universität Göttingen erworben worden wären, festgestellt werden kann; hiervon ausgenommen sind Leistungen, die im schulischen Bereich vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurden. ²Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Anrechnungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 von Hundert der insgesamt im betroffenen (Teil-)Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Anrechnungspunkte begrenzt. ⁵Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.

(4 a) Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).

(5) ¹Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit Noten vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Leistungen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Anrechnungen werden im Zeugnis vermerkt.

(6) Für anerkannte Prüfungsleistungen von Modul- oder Teilmodulprüfungen wird die dem Modul des betreffenden Studiengangs der Universität Göttingen entsprechende Anzahl von Anrechnungspunkten vergeben.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2, 3 oder 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Studierende haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.

(8) ¹In weiterführenden Studiengängen werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht angerechnet, soweit sie in demjenigen grundständigen Studiengang erbracht wurden, dessen Abschluss Grundlage für Zugang und Zulassung zu dem studierten weiterführenden Studiengang war, und für den Abschluss des grundständigen Studiengangs erforderlich waren.

²Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen, die vor oder außerhalb des Studiums erbracht wurden.

³Die Prüfungskommission kann von Sätzen 1 und 2 Ausnahmen zulassen, insbesondere soweit es sich um Leistungen aus dem Bereich des Fachstudiums bzw. der fachlichen Qualifikationsziele handelt und im Falle eines Master-Studiengangs der Regelfall des Erreichens von insgesamt 300 C gewährleistet ist; eine Anrechnung ist ausgeschlossen, sofern sie dazu führen würde, dass eine aufgrund der Qualifikationsziele des weiterführenden Studiengangs intendierte fachliche Breite oder Tiefe der Ausbildung nicht mehr erreicht werden kann.

(9) Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern die Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits erfolgreich absolviert wurde.

§ 14 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen

(1) ¹An Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung darf teilnehmen und die Abschlussarbeit darf anfertigen, wer im betreffenden Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang eingeschrieben ist (Studierende) und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang oder Studienangebot oder einem von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang oder Studienangebot nicht verloren hat. ²Satz 1 gilt entsprechend für Promovierende, für Gasthörer sowie bei Bestehen einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung für Studierende anderer Hochschulen. ³Die Modulübersicht muss angeben, welche Module im Rahmen eines Studiengangs oder

Teilstudiengangs belegt werden dürfen; die in der Prüfungs- und Studienordnung oder im Modulverzeichnis beschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu Modulprüfungen und zur Abschlussarbeit müssen erfüllt sein und die Anmeldung zur Prüfung, die auch im Falle des Studiums mehrerer dasselbe Modul umfassender Studiengänge, Teilstudiengänge oder sonstiger Studienangebote nur einmal erfolgen muss, vorliegen. ⁴Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Sätzen 1 und 3 ist die Zulassung zu versagen. ⁵Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn eine nach dieser Ordnung oder der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehene Pflichtstudienberatung nicht wahrgenommen wurde. ⁶Die Versagung der Zulassung wird Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) ¹Nicht teilnehmen darf, wer die Bachelor- oder Masterprüfung des Studiengangs beziehungsweise Teilstudiengangs oder eines von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengangs bestanden hat. ²Satz 1 gilt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 nicht für das Semester im Sinne des § 16 b Abs. 1.

(2a) Nicht an einer Modulprüfung teilnehmen darf ferner, wer diese bereits im Rahmen eines anderen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots erfolgreich absolviert hat; die Regelung des § 16 a Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) ¹Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums im jeweiligen Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang an der Universität immatrikuliert sein. ²Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem erstmöglichen Prüfungstermin einer in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung ablegen und bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, sowie Studierende anderer Hochschulen, die die Prüfungsleistung im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung erbringen; die Immatrikulation ist nachzuweisen. ³Die Immatrikulation muss abweichend von Satz 1 nicht aufrechterhalten werden, nachdem die Leistungserbringung zur letzten für den Studienabschluss erforderlichen Studien- oder Prüfungsleistung abgeschlossen ist; die Teilnahme an weiteren Studien- oder Prüfungsleistungen, einschließlich Wiederholungsprüfungen, ist in diesem Fall ausgeschlossen, sofern nicht die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung aufgrund gerichtlicher Anordnung zu ermöglichen ist.

(4) ¹Ein Modul kann andere Module als Zugangsvoraussetzung erfordern. ²Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen definiert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für den Erwerb der dem Modul zugerechneten Anrechnungspunkte ist. ³Dies gilt nicht für Präsenzgebote in Vorlesungen. ⁴In einem Modul zu erbringende Studienleistungen können als Voraussetzung für die Zulassung zur Modul-, Teilmodul oder Modulteilprüfung bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen). ⁵Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Wird die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung als Studienleistung im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 definiert, so sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet; die Pflicht zur Teilnahme entsteht im Falle zulassungsbeschränkter Lehrveranstaltungen erst mit der Zulassung zur Lehrveranstaltung. ²Findet die Lehrveranstaltung einmal wöchentlich innerhalb der Vorlesungszeit statt, sind zwei Fehltermine ohne Angabe von Gründen zulässig; für andere Angebotsformen ist ein entsprechender Anteil durch die oder den Lehrenden zu bestimmen. ³Liegen Fehltermine in einem größeren Umfang vor, hat die oder der Studierende die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren, um einen Anspruch auf Zulassung zur Modulprüfung zu erwerben; Fehlzeiten vor Zulassung zur Lehrveranstaltung sind keine Fehltermine. ⁴Modulverantwortliche bestimmen abweichend von Satz 3 an Stelle der Teilnahmepflicht eine angemessene Ersatzstudienleistung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von realisierten Anwesenheitszeiten, wenn

- a) Fehlzeiten auf gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt nachgewiesenen akuten oder chronischen Erkrankungen oder Behinderungen oder auf Mutterschutz basieren (§ 21 Abs. 2 gilt entsprechend),
- b) Fehlzeiten auf eine Beteiligung in der Selbstverwaltung oder dem universitären Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre zurückgehen,
- c) Studierende in einem Mehr-Fach-Studiengang oder einem Studiengang mit Nebenfach oder fachexternen Modulpaket-Angeboten zeitgleich eine weitere Lehrveranstaltung besuchen, die auf eine für sie zugängliche Pflicht- oder Wahlpflichtmodulprüfung vorbereitet, wobei unerheblich ist, ob für die weitere Lehrveranstaltung ebenfalls regelmäßige Teilnahme geregelt ist.

⁵Abweichend von Satz 4 ist die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ausgeschlossen, sofern ohne die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung nicht erbracht werden kann (z.B. Laborpraktika, Schulpraktika, Sprachkurse); in diesem Fall ist die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren. ⁶Eine Prüfungs- und Studienordnung kann abweichende Regelungen treffen.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend für Regelungen der Modulverzeichnisse betreffend die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

§ 15 Form der Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind die benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen sowie benotete Abschlussarbeit. ²Soweit eine Modulprüfung nicht benotet wurde, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. ³Prüfungsleistungen sind zu benoten, soweit sich nicht etwas

anderes aus dem Modulverzeichnis ergibt. ⁴Die Anzahl der unbenoteten Modulprüfungen in einem Studiengang oder Teilstudiengang darf ein Drittel der in diesem Studiengang oder Teilstudiengang erforderlichen Anrechnungspunkte nicht überschreiten; hiervon kann abgewichen werden, wenn das Studium als Intensivstudium ausgestaltet ist. ⁵Die Überschreitung der in Satz 4 geregelten Quote aufgrund von Leistungsanrechnung ist zulässig.

(1a) Auch soweit eine Modulprüfung nach Maßgabe des Modulverzeichnisses unbenotet durchgeführt wird, erhalten Austauschstudierende anderer Hochschulen auf Antrag eine Note nach § 16, soweit dies zur Anrechnung der betroffenen Leistung an diesen anderen Hochschulen erforderlich ist und die Modulprüfung prüfungsdidaktisch für eine Benotung geeignet ist.

(2) ¹Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. ²Sie können lehrveranstaltungsbegleitend ausgestaltet sein. ³Eine Modulprüfung kann in Ausnahmefällen aus Teilprüfungen bestehen.

⁴Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung beziehungsweise das Modulverzeichnis.

(3) ¹Modulprüfungen können als:

- a) mündliche Prüfung,
- b) Klausur,
- c) klausurähnliche Hausarbeit,
- d) Hausarbeit,
- e) Präsentation sowie Referat oder Koreferat,
- f) praktische Prüfung,
- g) Portfolio oder
- h) fachspezifische Prüfungsformen

ausgestaltet sein. ²Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 Buchstaben d) bis g) finden in der Regel lehrveranstaltungsbegleitend statt. ³Die Prüfungen nach Satz 1 e) bis h) können auch in Form einer mündlichen Prüfung, Klausur, Hausarbeit oder klausurähnlichen Hausarbeit wiederholt werden. ⁴Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 Buchstaben c), d) und g) sowie Abschlussarbeiten sind wenigstens in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen. ⁵Sieht die Prüfungs- und Studienordnung die Vorlage in schriftlicher Form vor oder wird die Prüfungsleistung oder Abschlussarbeit in schriftlicher Form vorgelegt, muss die zu prüfende Person zugleich ergänzend eine Version in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorlegen und versichern, dass die schriftliche Version und die ergänzend vorgelegte Version übereinstimmen. ⁶Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ⁷Die Prüfungs- und Studienordnung kann Näheres zur Textform nach Sätzen 4 und 5 regeln.

(4) ¹Eine Prüfung kann nach näherer Bestimmung durch die Modulbeschreibung als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ²Die oder der Studierende soll befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen (Gruppenarbeit) wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung objektiv abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(5) *gestrichen*

(6) ¹Modulprüfungen werden von einer* einem Prüfenden allein bewertet, sofern diese Ordnung oder die Prüfungs- und Studienordnung nichts anderes bestimmt. ²Wird eine Prüfungsleistung im Sinne des Abs. 3 Buchstaben b), c) oder d) mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so wird auf Antrag der*des Geprüften zur Bewertung dieser Prüfungsleistung ein*e zweite*r Prüfende*r bestellt; der Antrag ist spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung zu stellen.

(7) Die Abschlussarbeit ist stets durch wenigstens zwei Prüfende (Gutachter*innen) zu bewerten.

(8) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einer* einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Prüfungsbeisitzes als Gruppenprüfung mit in der Regel höchstens drei zu prüfenden Personen oder als Einzelprüfung in Räumen der Universität abgelegt. ³Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüfenden über die Notengebung. ⁴Ein beteiligter Prüfungsbeisitz ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. ⁵Die Note muss der*dem Geprüften im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung begründet werden. ⁶Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten; hiervon kann in einer vom Senat beschlossenen Ordnung abgewichen werden. ⁷Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung. ⁸Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁹Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse einer mündlichen Prüfung zuschauen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und keine zu prüfende Person widerspricht. ¹⁰Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

(9) ¹Durch eine Klausur, die wenigstens in Textform zu bearbeiten ist, soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. ²Die Dauer einer

Klausur soll 45 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. ³Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung; die jeweils zuständige Prüfungskommission und Prüfende können weitere Einzelheiten der Leistungserbringung (z.B. zulässige Hilfsmittel, Bearbeitung auf durch die Universität bereit gestellten Bearbeitungsbögen) regeln. ⁴Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9a) ¹Eine Klausur ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen wenigstens teilanonymisiert durchzuführen, soweit nicht die Prüfungskommission in Einzelfällen auf Antrag die Durchführung ohne Anonymisierung aus wichtigem Grund gestattet; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Anonymisierung aufgrund individueller Aufgabenstellungen oder wegen Nachteilsausgleichs nach § 21 Abs. 1 nicht wirksam erfolgen kann. ²Die Teilanonymisierung erfolgt wenigstens in der Weise, dass die zu prüfenden Personen ihre Bearbeitung nicht mit ihrem Namen, sondern ausschließlich mit ihrer Matrikelnummer oder einer durch die Universität individuell zugeordneten Prüfungskennziffer versehen; Absatz 5 Satz 4 bleibt unberührt. ³Prüfungsteilnehmende haben sich auf Verlangen gegenüber Aufsichtspersonen mit dem Studenausweis oder einem amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren; die erfolgte Identifikation kann im Rahmen ihrer Bearbeitung vermerkt werden. ⁴Ist eine Zuordnung von Prüfungsteilnehmenden zu Matrikelnummer oder Prüfungskennziffer nicht möglich, ist dies im Prüfungsprotokoll zu vermerken; ein Bewertungsanspruch entsteht in diesem Fall nur, wenn die Teilnahmeberechtigung der oder des Prüfungsteilnehmenden nach Durchführung der Klausur bestätigt werden kann. ⁵Näheres kann die Prüfungs- und Studienordnung regeln.

(10) ¹Bei einer klausurähnlichen Hausarbeit wird eine Prüfungsaufgabe für alle zu prüfenden Personen gestellt. ²Die Prüfungsaufgabe einer klausurähnlichen Hausarbeit kann aus einer einzelnen Arbeit oder einer Reihe von kleineren Arbeiten („Essays“) bestehen. ³Sie ist von allen zu prüfenden Personen in dem vorgegebenen Zeitraum selbständig zu bearbeiten. ⁴Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung. ⁵Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(11) ¹In einer eigenständigen Hausarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie sich nach kurzer fachlicher Einweisung innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener Form darstellen kann. ²Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit vier Wochen nicht überschreitet. ³Umfang und Bearbeitungszeit regelt die Prüfungs- und Studienordnung beziehungsweise die Modulbeschreibung. ⁴Der Abgabetermin ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der durch die Prüfungskommission bestimmten Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum erfolgen kann.

(12) ¹Durch ein Referat bzw. Koreferat, einen Vortrag oder eine Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren. ²Zusätzlich können im Zusammenhang mit einem Referat, einem Vortrag oder einer Präsentation die eigenständige Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung in Form einer Ausarbeitung wenigstens in Textform und die Leitung einer auf das Referat, den Vortrag oder die Präsentation folgenden Diskussion verlangt werden. ³Ein Koreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. ⁴Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. ⁵Über die Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen. ⁶Der Abgabetermin für eine Ausarbeitung ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der durch die Prüfungskommission bestimmten Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum erfolgen kann.

(13) ¹Eine praktische Modulprüfung besteht aus einer Reihe von praktischen Übungen, Versuchen oder Programmieraufgaben mit Ausarbeitungen (z. B. Versuchsprotokolle). ²Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(13a) ¹Ein Portfolio ist eine systematische Zusammenstellung von studienbegleitenden Lernereignissen und -erfahrungen, die in der Regel nach Auswahl der zu prüfenden Person wenigstens in Textform gesammelt werden. ²Die Aufgabenstellung kann mehrdimensional ausgestaltet sein; sie soll Reflexionselemente zum Lernprozess der zu prüfenden Person beinhalten; sie kann vorsehen, dass bestimmte Lernereignisse, darunter auch Studienleistungen, in das Portfolio aufzunehmen sind. ³Die Portfolioarbeit kann durch regelmäßiges Feedback der Lehrenden begleitet werden; das Feedback kann davon abhängig gemacht werden, dass Studierende bestimmte Lernereignisse betreffende Dokumente zu durch die Lehrenden bestimmten Terminen separat vorlegen. ⁴Das Portfolio wird als Gesamtleistung vorgelegt und bewertet; die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. ⁵Die Prüfungs- und Studienordnung kann Näheres regeln.

(14) Wird eine Klausur im Wege des Mehrfach- oder Einfach-Antwort-Auswahlverfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) ¹Die zu prüfende Person hat bei den schriftlich oder in Textform gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche der mit den MC-Aufgaben vorgelegten Antwortalternativen sie für zutreffend oder unzutreffend hält. ²In einer MC-Aufgabe sind wenigstens vier Antwortalternativen vorzugeben.
- b) Die MC-Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Einzelleistungsergebnisse ermöglichen.

- c) ¹Mindestens zwei prüfungsberechtigte Personen erstellen die MC-Aufgaben. ²Sie wählen den Prüfungsstoff aus, erarbeiten die Fragen, legen vor der Prüfung fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- d) ¹Die MC-Aufgaben sind durch die prüfungsberechtigte Person vor der Feststellung der Einzelergebnisse darauf zu überprüfen, ob sie den unter Buchstabe b) genannten Anforderungen genügen; die Überprüfung soll insbesondere durch die Feststellung auffälliger Fehlerhäufungen durch Vergleiche der gewählten Antworten in Verbindung mit einem Vergleich der sonstigen Prüfungsleistungen erfolgen. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne MC-Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Einzelergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung der schriftlichen MC-Aufgaben nach e) und f) ist von der verminderten Zahl der MC-Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte MC-Aufgabe vergebenen Punkte auszugehen. ⁴Die Verminderung der Zahl der MC-Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte MC-Aufgabe vergebenen Punkte darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken. ⁵Nach Feststellung der Einzelergebnisse gelten die Bestimmungen des § 20 entsprechend.
- e) ¹Maßstab für das Bestehen der Prüfungsleistung ist entweder die Anzahl der insgesamt gestellten MC-Aufgaben oder die Anzahl der insgesamt erreichbaren Punkte; die Festlegung erfolgt durch die Prüfenden vor Prüfungsbeginn. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der von ihr erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Prüfungsteilnehmer*innen liegt, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. ³Abweichend von Satz 1 können in einer Prüfungs- und Studienordnung andere Zahlenwerte für die Bestehensvoraussetzungen festgesetzt werden.
- f) ¹Die Einzelleistungen sind wie folgt zu bewerten:
- Wurde die für das Bestehen der Einzelleistung nach e) erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter MC-Fragen oder zu erlangenden Punkte erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1,0), wenn mindestens 85 Prozent,

„sehr gut“ (1,3), wenn mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent,

„gut“ (1,7), wenn mindestens 67, aber weniger als 75 Prozent,

„gut“ (2,0),	wenn mindestens 59, aber weniger als 67 Prozent,
„gut“ (2,3),	wenn mindestens 50, aber weniger als 59 Prozent,
„befriedigend“ (2,7),	wenn mindestens 42, aber weniger als 50 Prozent,
„befriedigend“ (3,0),	wenn mindestens 34, aber weniger als 42 Prozent,
„befriedigend“ (3,3),	wenn mindestens 25, aber weniger als 34 Prozent,
„ausreichend“ (3,7),	wenn mindestens 12, aber weniger als 25 Prozent,
„ausreichend“ (4,0),	wenn keine oder weniger als 12 Prozent

der darüber hinaus gehenden MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise der darüber hinaus gehenden Punkte erreicht wurden; in einer Prüfungs- und Studienordnung können andere Zahlenwerte für die Prozentangaben festgesetzt werden. ²Erreicht eine zu prüfende Person nicht die nach Buchstabe e) erforderliche Mindestzahl, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

- g) ¹Das Ergebnis der Einzelleistung wird durch die Prüfenden festgestellt und den Geprüften individuell mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben

ga) die Note,

gb) die Bestehensgrenze,

gc) die Zahl der insgesamt gestellten und die Zahl der zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der insgesamt erreichbaren und die Zahl der erreichten Punkte,

gd) die durchschnittliche Leistung aller Geprüften,

ge) und die durchschnittliche Leistung der unter e) als Bezugsgruppe genannten Geprüften.

- h) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus MC-Aufgaben und entspricht dieser einem Anteil von mehr als 20 von Hundert des Gewichts an der Gesamtnote oder der Anzahl der erreichbaren Punkte, ist seitens der zuständigen Prüfenden zusammen mit der Aufgabenstellung festzulegen, welche der nachfolgenden Methoden zur Ermittlung des Gesamtergebnisses angewandt wird:

ha) ¹Es werden zwei Teilnoten ermittelt, wobei für jede Teilnote das Gewicht an der Gesamtnote festzulegen ist. ²Die Bewertung der MC-Aufgaben (Teilnote 1) erfolgt gemäß der Bestimmungen der Buchstaben a) bis g), die Bewertung der Aufgaben, die keine MC-Aufgaben sind, erfolgt gemäß der Bestimmungen des § 16 Abs. 1, 2 und 4. ³Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilnoten.

hb) ¹Sowohl für die MC-Aufgaben als auch für die Aufgaben, die keine MC-Aufgaben sind, werden jeweils Punkte vergeben. ²Seitens der Prüfenden ist

zusammen mit der Aufgabenstellung festzulegen, welcher Aufgabe welcher Punktwert zuzuordnen ist. ³Ferner ist erforderlichenfalls für die MC-Aufgaben festzulegen, welcher Anzahl an richtigen Antworten welche Punktzahl zuzuordnen ist. ⁴Für die Bewertung der Klausur gelten insgesamt die Bestimmungen der Buchstaben a) bis g).

(15) ¹Auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften erlassene Bestimmungen über Studium und Prüfung für einzelne Studiengänge bleiben unberührt. ²Dies gilt auch, wenn nach diesen Bestimmungen durchgeführte Prüfungen von Studierenden anderer Studiengänge abgelegt werden.

(16) ¹Auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person kann eine Prüfung auch in einer anderen als der in der Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Sprache abgelegt werden. ²Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch; ihm kann nur stattgegeben werden, wenn Prüfende zur Verfügung stehen, welche die beantragte Sprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

§ 15 a E-Prüfungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen in Räumen der Universität können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ganz oder teilweise digital unterstützt durchgeführt werden, wobei durch die Universität gestellte digitale Prüfungsinfrastruktur bzw. Endgeräte eingesetzt werden (E-Prüfung). ²E-Prüfungen finden in der Regel in E-Prüfungsräumen (einschließlich CIP-Pools) statt.

(2) ¹Soweit die Modulbeschreibung nicht regelt, ob eine Studien- oder Prüfungsleistung als E-Prüfung durchgeführt wird oder werden kann, ist den Studierenden dies unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit mitzuteilen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine als E-Prüfung ausgewiesene Studien- oder Prüfungsleistung ausnahmsweise nicht als E-Prüfung durchgeführt werden soll. ³Besteht unter den Modulverantwortlichen und den beteiligten Prüfenden ein Dissens über die Art der Prüfungsdurchführung, obliegt die Entscheidung der*dem zuständigen Studiendekan*in.

(3) ¹Studierenden ist in der Regel Gelegenheit zu geben, sich vor Durchführung einer E-Prüfung mit einer ihnen bisher unbekannten eingesetzten Prüfungsinfrastruktur vertraut zu machen.

(4) ¹Treten im Rahmen einer E-Prüfung technische oder andere nicht durch die Studierenden zu vertretende Störungen auf, die die Leistungserbringung nicht nur unwesentlich beeinträchtigen, ist die E-Prüfung kurzzeitig zu unterbrechen oder abubrechen; die Entscheidung treffen die Prüfenden nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Im Falle eines Abbruchs ist baldmöglichst, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, ein Termin zur Wiederholung oder, soweit das eingesetzte Prüfungssystem und die Art der Prüfung dies unter Wahrung der

Prüfungsgleichheit zulassen, zur Fortsetzung der Prüfung unter Anrechnung bereits durchgeführter Teile und verstrichener Prüfungszeit, anzuberaumen.

(5) ¹Eine Klausur kann als E-Prüfung durchgeführt werden; dies gilt auch bei Anwendung des Multiple-Choice-Verfahrens nach § 15 Abs. 14. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Für andere Prüfungsformen ist das Nähere in der Prüfungs- und Studienordnung zu regeln.

(6) ¹Im Falle einer als E-Prüfung durchgeführten Klausur muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den zu prüfenden Personen zugeordnet werden können. ²Zum Nachweis der Systemsicherheit können für jede zu prüfende Person eindeutig zuordenbare regelmäßige Sicherungen des Bildschirminhaltes erfolgen; diese bleiben im Rahmen der Prüfungsbewertung unberücksichtigt und werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (einschließlich des Rechtswegs) gelöscht. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere geeignete Studien- und Prüfungsleistungen, die als E-Prüfung durchgeführt werden; das Nähere ist in der Prüfungs- und Studienordnung zu regeln oder durch die Prüfungskommission zu beschließen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 15 b Online-Prüfungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, auch außerhalb der Räume der Universität digital unterstützt durchgeführt werden, wobei die Studierenden vermittelt eines durch sie gewählten Endgeräts unmittelbar Online-Leistungen erbringen oder eine Prüfungsarbeit ausschließlich digital beziehungsweise in Textform vorlegen (Online-Prüfung). ²Die Universität kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und vorbehaltlich einer entsprechenden Verfügbarkeit Endgeräte zur Durchführung von Online-Prüfungen zur Verfügung stellen; hierauf besteht kein Rechtsanspruch. ³Studien- und Prüfungsleistungen, die ihrer Anlage nach in der Regel ohne Aufsicht oder Beisein von Prüfenden der Universität und/oder ortsunabhängig angefertigt und sodann nach den Bestimmungen des § 15 oder der Prüfungs- und Studienordnung ausschließlich in Textform vorgelegt werden, insbesondere Hausarbeit, klausurähnliche Hausarbeit, Ausarbeitungen zu den Leistungen nach § 15 Abs. 12 (Referat bzw. Koreferat, Vortrag oder Präsentation) und 13 (praktische Prüfung), Portfolio und Abschlussarbeit, sind keine Online-Prüfungen im Sinne dieser Vorschrift.

(2) ¹Online-Prüfungen sollen nur aus wichtigem didaktischem oder studienorganisatorischem Grund durchgeführt werden. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die Prüfungs- oder Studienleistung durch örtlich verteilte Lerngruppen wahrgenommen werden soll (z.B. im Rahmen von virtuellen Mobilitäten oder in gemeinsam mit anderen Universitäten angebotenen (Teil-) Studiengängen oder sonstigen Studienangeboten),

- b) Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb eines im Fernstudium organisierten (Teil-)Studiengangs oder sonstigen Studienangebots durchgeführt werden,
- c) im Falle mündlicher Prüfungs- oder Studienleistungen Prüfende und zu prüfende Personen nicht am selben Ort anwesend sind, oder
- d) Prüfungs- und Studienleistungen in Präsenz wegen einer durch das Präsidium festgestellten erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs nicht oder nicht ohne weitere organisatorische Maßnahmen durchgeführt werden können.

³Klausuren dürfen abweichend von Satz 1 nur als Online-Prüfung durchgeführt werden, wenn sie überwiegend auf die Feststellung von Transferkompetenzen der zu prüfenden Personen abzielen und ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt; dies gilt nicht im Falle des Satzes 2 Buchstabe d).

(3) ¹Soweit die Modulbeschreibung nicht regelt, ob eine Studien- oder Prüfungsleistung als Online-Prüfung durchgeführt wird, ist den Studierenden dies unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit mitzuteilen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine als Online-Prüfung ausgewiesene Studien- oder Prüfungsleistung ausnahmsweise nicht als Online-Prüfung durchgeführt werden soll. ³Besteht unter den Modulverantwortlichen und den beteiligten Prüfenden ein Dissens über die Art der Prüfungsdurchführung, obliegt die Entscheidung der*dem zuständigen Studiendekan*in.

(4) ¹Studierenden ist in der Regel Gelegenheit zu geben, sich vor Durchführung einer Online-Prüfung mit einer ihnen bisher unbekannten eingesetzten Prüfungsinfrastruktur (insbesondere ggf. eingesetzte Software) vertraut zu machen. ²Studierenden ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Absolvierung einer Online-Prüfung in Räumen der Universität zu ermöglichen; ebenfalls aus wichtigen Gründen soll ihnen zur Durchführung einer Online-Prüfung ein Endgerät der Universität zur Verfügung gestellt werden. ³Wichtige Gründe im Sinne des Satzes 2 liegen insbesondere vor, wenn Studierende:

- a) nicht über ein geeignetes Endgerät oder eine geeignete Internetverbindung verfügen,
- b) keine für die Durchführung der Prüfung geeigneten Räume bereitstellen können oder
- c) weitere erhebliche für die Gewährleistung von Prüfungsgleichheit hinderliche Umstände vortragen.

(5) ¹Treten im Rahmen einer Online-Prüfung technische oder andere nicht durch die Studierenden zu vertretende Störungen auf, die die Leistungserbringung nicht nur unwesentlich beeinträchtigen, ist die Online-Prüfung kurzzeitig zu unterbrechen oder abzubrechen; die Entscheidung treffen die Prüfenden nach pflichtgemäßem Ermessen; nach Auftreten dreier Störungen erfolgt stets ein Abbruch. ²Im Falle eines Abbruchs ist baldmöglichst, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, ein Termin zur Wiederholung oder, soweit das eingesetzte Prüfungssystem und die Art der Prüfung dies unter Wahrung der Prüfungsgleichheit zulassen,

zur Fortsetzung der Prüfung unter Anrechnung bereits durchgeführter Teile und verstrichener Prüfungszeit, anzuberaumen. ³Zur Mitteilung von Störungen sollen Prüfende die Erreichbarkeit über einen vom eingesetzten Prüfungssystem separaten Kommunikationskanal gewährleisten. ⁴Lässt die Art der Störung weitere Störungen im Rahmen der Wiederholung oder Fortsetzung vermuten, können Studierende verpflichtet werden, die Prüfung an einem geeigneten Ort oder als E-Prüfung zu wiederholen oder fortzusetzen. ⁵Studierende sind verpflichtet, das Vorliegen einer sie individuell betreffenden technischen Störung nachzuweisen; auf diese Bestimmung sind sie spätestens mit Beginn der Online-Prüfung hinzuweisen.

(6) Wird im Rahmen einer als Online-Prüfung durchgeführten Klausur eine der E-Prüfung vergleichbare Prüfungsinfrastruktur eingesetzt, gilt § 15 a Abs. 6 entsprechend.

(7) Wird eine als Online-Prüfung gestaltete Klausur in der Weise durchgeführt, dass die Abgabe durch Upload in das Prüfungsverwaltungssystem, ein anderes geeignetes System der Universität oder Versand per E-Mail ausgestaltet ist, muss die Abgabe im Hinblick auf technische Unwägbarkeiten spätestens innerhalb von zehn Minuten nach Ende der Bearbeitungszeit erfolgt sein; nutzen Studierende diesen Zeitraum entgegen dieser Zweckbestimmung für die weitere Bearbeitung, tragen haben sie das Scheitern der Abgabe aus technischen Gründen zu vertreten.

(8) ¹In einer als Online-Prüfung gestalteten Klausur kann vorgesehen werden, dass Studierende

- a) erst nach Teilnahme an einem Foto-Identifikationsverfahren und/oder nach Abgabe einer Erklärung, dass sie die Klausur eigenständig und ohne Nutzung unerlaubter Hilfsmittel sowie ohne Anwesenheit Dritter bearbeiten werden, Zugang zu Prüfungsaufgaben erhalten oder einen Bewertungsanspruch erwerben,
- b) ein durch die Universität bereit gestelltes geeignetes Videokonferenzsystem in der Weise nutzen, dass sie während der gesamten Bearbeitungszeit bei aktivierter Kamera und ohne Aus- oder Überblendung von Bildteilen der Aufsicht durch eine*n Universitätsangehörige*n unterliegen, auf deren*dessen Aufforderung zeitweise zusätzlich das Mikrofon zuschalten und bei Verdacht einer Täuschungshandlung in der Weise mitwirken und ihre Kamera einsetzen, dass die Aufsichtsperson einen Gesamteindruck von ihrem Aufenthaltsort erhält (Kameraschwenk über den Tisch und die Umgebung), und andernfalls ebenfalls keinen Bewertungsanspruch erwerben; Aufsichtspersonen dürfen im Rahmen dieser Video-Aufsicht jeweils max. 40 zu prüfende Personen beaufsichtigen; eine Aufzeichnung und Speicherung von Bild und Ton ist ausgeschlossen.

²Studierende sind rechtzeitig vor Prüfungsdurchführung, in der Regel mit Ankündigung der Prüfung, auf Maßnahmen nach Satz 1 hinzuweisen; sie sind angehalten, geeignete Vorkehrungen zum Schutz vor Eingriffen in den privaten Raum zu treffen.

(9) ¹Mündliche Prüfungen und andere mündliche Studien- und Prüfungsleistungen, z. B. Referate nach § 15 Abs. 12, können als Online-Prüfung durchgeführt werden. ²Absätze 2 und 3 bleiben unberührt. ³Es ist ein durch die Universität bereit gestelltes geeignetes Videokonferenzsystem in der Weise zu nutzen, dass sowohl zu prüfende Personen als auch Prüfende und Prüfungsbeisitz während der gesamten Durchführung der Prüfung mit aktiviertem Kamerabild teilnehmen. ⁴Studierende sind angehalten, geeignete Vorkehrungen zum Schutz vor Eingriffen in den privaten Raum zu treffen. ⁵Maßnahmen zum Ausschluss von Täuschungshandlungen, z. B. Keraschwenk, können zu Beginn und anlassbezogen im Verlauf der Prüfung vorgenommen werden; Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Absatz 9 gilt entsprechend, wenn eine grundsätzlich nicht als Online-Prüfung ausgestaltete Leistung auf Antrag oder mit Zustimmung der zu prüfenden Person aus wichtigem Grund individuell als Online-Prüfung ausgestaltet wird, z.B. zur Beteiligung externer Prüfender oder bei Durchführung einer studienrelevanten Mobilität durch die zu prüfende Person.

(11) ¹Mündliche Prüfungen und andere mündliche Studien- und Prüfungsleistungen, die im Falle des Nichtbestehens den Verlust des Prüfungsanspruchs begründen würden, sollen nicht als Online-Prüfung durchgeführt werden. ²Sofern die zu prüfende Person die Durchführung als Online-Prüfung dennoch beantragt, kann eine Prüfungsanfechtung in diesem Fall nicht mit der Durchführung als Online-Prüfung begründet werden; dies gilt auch, wenn die zu prüfende Person nicht auf das Vorliegen eines Prüfungsversuchs nach Satz 1 hinweist.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen; sofern den einzelnen Prüfungsleistungen Anrechnungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind,

errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. ²Die Note lautet

für M bis zu 1,5:	sehr gut,
für M über 1,5 bis 2,5:	gut,
für M über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
für M über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
für M über 4,0:	nicht ausreichend.

³Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. ²Die Prüfungs- und Studienordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen. ³Wird ein*e zweite*r Prüfende*r im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 2 bestellt und lautet ihre*seine Bewertung „ausreichend“ oder besser oder „bestanden“, wird von der zuständigen Prüfungskommission ein*e dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt; diese Bewertung muss einer der bisherigen Bewertungen entsprechen oder auf eine dazwischen liegende Bewertung lauten.

(5) ¹Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachter*innen. ²Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission ein*e dritte*r Gutachter*in oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt. ³Diese Bewertung muss einer der bisherigen Bewertungen entsprechen oder auf eine dazwischenliegende Bewertung lauten. ⁴Die Prüfungs- und Studienordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

(6) ¹Für einen Studienschwerpunkt kann nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung eine Note gebildet werden. ²Bei der Ermittlung der Note für einen Studienschwerpunkt sind alle von der*dem Geprüften bestandenen Modulprüfungen, die dem Studienschwerpunkt zugeordnet sind, als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 3 zu berücksichtigen.

(7) ¹Die Noten des Fachstudiums, des Professionalisierungsbereichs sowie ggf. weiterer im jeweiligen Profil des betreffenden Studiengangs benannter Kompetenzbereiche errechnen sich jeweils als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aller zugehörigen Module. ²Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller zugehörigen

Module und der Note der Abschlussarbeit. ²Absatz 3 gilt entsprechend. ³Es kann ein Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden; näheres regelt die Prüfungs- und Studienordnung.

(9) ¹Eine Prüfungs- und Studienordnung kann bestimmen, dass die Bewertung einzelner bestandener Modulprüfungen bei der Ermittlung der Noten nach den Absätzen 6, 7 und 8 unberücksichtigt bleibt oder in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt wird; das Nähere ist abschließend in der Prüfungs- und Studienordnung zu regeln. ²Die Summe der nach Satz 1 unberücksichtigten oder unbenoteten sowie der regulär unbenoteten Modulprüfungen in einem Studiengang oder Teilstudiengang darf ein Drittel der in diesem Studiengang oder Teilstudiengang erforderlichen Anrechnungspunkte nicht überschreiten; hiervon kann abgewichen werden, wenn das Studium als Intensivstudium ausgestaltet ist.

(10) ¹Abweichend von Absatz 1 können für die Bewertung von Modulprüfungen der Juristischen Fakultät Punktzahlen nach den Bestimmungen der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866), verwendet werden. ²In diesem Fall werden die erreichten Punktzahlen (P) wie folgt in Notenwerte im Sinne der Absätze 1 und 2 umgerechnet. ³Die Note lautet:

für P wenigstens 12,5	sehr gut (1,0)
für P bis 12,49	sehr gut (1,3)
für P bis 11,49	gut (1,7)
für P bis 10,49	gut (2)
für P bis 9,49	gut (2,3)
für P bis 8,49	befriedigend (2,7)
für P bis 7,49	befriedigend (3)
für P bis 6,49	befriedigend (3,3)
für P bis 5,49	ausreichend (3,7)
für P bis 4,49	ausreichend (4)
für P bis zu 3,99	nicht ausreichend (5).

(11) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4,0 oder besser und im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit bestanden bewertet wurde. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilmodulprüfungen bestanden sind. ³In einer vom Senat beschlossenen Ordnung kann bestimmt werden, dass Voraussetzung für das Bestehen der Modulprüfung das Bestehen aller Modulteilprüfungen ist.

§ 16 a Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zweimal wiederholt werden.

(1a) ¹Die Anzahl der für eine Modulprüfung zur Verfügung stehenden Wiederholungsversuche ist in der Regel in der Modulbeschreibung anzugeben. ²Soweit ein Modul in mehreren Studiengängen, Teilstudiengängen oder sonstigen Studienangeboten im Geltungsbereich dieser Ordnung absolviert werden kann, gilt die Angabe nach Satz 1 für in allen in Frage kommenden Studiengängen, Teilstudiengängen oder sonstigen Studienangeboten absolvierte Prüfungsversuche. ³Erfolgt keine Regelung nach Satz 1 innerhalb der Modulbeschreibung, so gilt

- a) bei Absolvierung in einem Studiengang, Teilstudiengang oder sonstigen Studienangebot der das Modul anbietenden Lehreinheit die Regelung der entsprechenden Prüfungs- und Studienordnung der anbietenden Lehreinheit,
- b) bei Absolvierung im Rahmen eines Lehrimports die Regelung nach Absatz 1.

⁴Die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung bleibt auch dann unberührt, wenn ein Studiengang, Teilstudiengang oder sonstiges Studienangebot begonnen wird, in dessen Rahmen für dasselbe Modul mehr als die bereits erfolglos absolvierten Prüfungsversuche zur Verfügung stehen würden.

(1 b) Im Rahmen des Frühstudiums erfolglos absolvierte Prüfungsversuche verringern nicht die Anzahl der zur Verfügung stehenden Wiederholungsversuche nach Absatz 1a.

(2) Modulprüfungen zu

- a) Pflichtmodulen oder
- b) Wahlpflichtmodulen, die innerhalb eines Studiengangs Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Modulen sind,

sind in jedem Semester anzubieten.

(3) ¹Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, so dürfen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden. ²Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Modulteilprüfungen, können Modulteilprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden, zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; die Bestimmung des Absatzes 1 gilt entsprechend, sofern die Modulteilprüfung auch in einem weiteren Versuch mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird.

(4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.

(5) ¹In einer Prüfungs- und Studienordnung kann geregelt werden, wann innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Modulprüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). ²Sie

regelt ferner, ob und wie eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden kann. ³Ist ein Modul in mehreren Studiengängen, Teilstudiengängen oder sonstigen Studienangeboten belegbar, kann ein Freiversuch bzw. Wiederholungsversuch zur Notenverbesserung nur einmal geltend gemacht werden; es gelten die Freiversuchs- bzw. Notenverbesserungsregelungen desjenigen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots, in dessen Rahmen der erste Prüfungsversuch wahrgenommen wurde. ⁴Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu absolvieren.

(6) Die Prüfungs- und Studienordnung kann von den Absätzen 1, 3 und 5 Satz 4 abweichende Regelungen treffen.

§ 16 b Bestehen, Endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach der Prüfungs- und Studienordnung erforderliche Mindestanzahl an Anrechnungspunkten erworben wurde und alle erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind. ²Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem das Prüfungsverfahren zur letzten erforderlichen Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn

- a) in dem betreffenden Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder an einer Hochschule im In- oder Ausland
 - aa) ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
 - ab) die Abschlussarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder
 - ac) Wahlpflicht- oder Wahlmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können, oder
- b) der Prüfungsanspruch in einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig erloschen ist.

²In diesem Fall gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Die Prüfungs- und Studienordnung kann weitere Fälle vorsehen, in denen der Prüfungsanspruch endgültig erlischt, insbesondere wenn geforderte Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden und die oder der Studierende dies zu vertreten hat.

⁴Wurde der Zeitraum im Sinne des Satzes 3 zweiter Halbsatz überschritten, gilt die Vermutung, dass dies von der*dem Studierenden zu vertreten ist. ⁵Studierende können die Vermutung unter

Nachweis geeigneter Unterlagen widerlegen; über diesen Antrag entscheidet die zuständige Prüfungskommission nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. ⁶Eine Fristüberschreitung gilt stets als von der*dem Studierenden zu vertreten, wenn sie entweder darauf beruht, dass sich die*der Studierende von einer Prüfung zu einem erforderlichen Modul abgemeldet hat und kein wichtiger Grund für den Rücktritt anerkannt wurde, oder wenn noch nicht alle Wiederholungsversuche in Anspruch genommen wurden. ⁷Eine Fristüberschreitung ist nicht von der*dem Studierenden zu vertreten, wenn sie auf Grund eines Antrags auf Zulassung und Einschreibung für ein höheres Fachsemester bei Studienorts- oder Studiengangwechsel eintritt; die zuständige Prüfungskommission legt fest, innerhalb welcher Frist nach Einschreibung die entsprechende Leistung nachzuweisen ist.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Bescheid wenigstens in Textform erstellt, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 17 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Bachelor- und Masterprüfung erhalten Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. ²In das Zeugnis ist je nach absolviertem Studiengangsprofil folgendes aufzunehmen:

- im Falle eines Mehr-Fach-Studiengangs die Noten der studierten Teilstudiengänge (Fächer),
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
- die Gesamtnote,
- freiwillige Zusatzprüfungen gemäß § 6 Abs. 5,
- die Bezeichnung und gegebenenfalls Note eines erfolgreich absolvierten Studienschwerpunkts oder -profils,
- alle erfolgreich absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Anrechnungspunkte und Modulnoten.

³Das Zeugnis enthält das Ausstellungsdatum sowie das Datum der letzten erforderlichen Prüfungsleistung, im Falle einer Bearbeitungsfrist das Datum, an dem die Prüfungsleistung bei der Universität eingegangen ist; es enthält ferner einen passwortgeschützten Verweis zum Abruf eines Scans des unterzeichneten Originaldokuments vom Server der Universität. ⁴Es ist von der*dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Göttingen zu versehen. ⁵Näheres kann in der Prüfungs- und Studienordnung geregelt werden.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhalten Geprüfte die Bachelor- oder Masterurkunde (s. Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher oder englischer Sprache

(gegebenenfalls nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienordnung) sowie eine offizielle Übersetzung in der jeweils anderen Sprache. ²Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird durch die*den Dekan*in der für das Fach verantwortlichen Fakultät, in dem die Bachelor- oder Masterarbeit geschrieben wurde, und durch die*den Vorsitzende*n der zuständigen Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Göttingen versehen.

(2a) gestrichen

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhalten Geprüfte eine englischsprachige Zeugnisergänzung „Transcript of Records“. ²Soweit im Falle angerechneter Leistungen die autorisierte Übersetzung einer Modul- oder Veranstaltungsbezeichnung nicht mit vertretbarem Aufwand eingeholt werden kann, ist die Angabe in deutscher Sprache oder in der Landessprache möglich.

(3a) Gleichzeitig mit dem Zeugnis nach Absatz 1, der Urkunde nach Absatz 2 Satz 1 und dem Transcript nach Absatz 3 Satz 1 erhalten Geprüfte digitale Abbildungen dieser Dokumente in Textform; diese enthalten jeweils einen passwortgeschützten Verweis zum Abruf eines Scans des unterzeichneten Originaldokuments vom Server der Universität.

(4) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhalten Geprüfte eine in englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung „Diploma Supplement“ entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union, Europarat und UNESCO; als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. ²Das „Diploma Supplement“ enthält insbesondere Angaben über die Universität, die Art des Abschlusses, den Studiengang, die Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen und Lernergebnisse; es enthält auch eine ECTS-Einstufungstabelle („Grading Table“), welche eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolvent*innen im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten angibt; der Zeitraum ist auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre zu bemessen; Referenzgruppe sind die Absolvent*innen des absolvierten Studiengangs; Referenzgruppe und Bezugszeitraum sind jeweils anzugeben.

(5) Die Zeugnisergänzungen gemäß Absätzen 3 und 4 werden durch die*den Vorsitzende*n der Prüfungskommission unterschrieben.

(6) Studierenden und Geprüften werden vor Aushändigung des Zeugnisses mit einem Verifikationsschlüssel versehene Bescheinigungen in Textform über bestandene Prüfungen ausgestellt, welche über den studentischen Online-Zugang im Prüfungsverwaltungssystem abgerufen werden können.

(7) gestrichen

(8) Studierende legen durch Einstellungen im Rahmen der Online-Selbstbedienungsfunktionen der Universität selbstständig fest, ob Urkunden, Zeugnisse, Zeugnisergänzungen und Bescheinigungen nach dieser Vorschrift geschlechtstypisierende Angaben enthalten sollen.

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die zu prüfende Person kann von einer Modulprüfung innerhalb der festgesetzten Frist zurücktreten (Abmeldung).

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung, die innerhalb einer durch eine Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Frist zu erbringen ist, aus Gründen abgelehnt, die die zu prüfende Person zu vertreten hat (z.B. fehlender Nachweis der Immatrikulation), oder versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt den dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich wenigstens in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich eine ärztliche Stellungnahme (z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist; Angaben zu ärztlich festgestellter Symptomatik oder Diagnosen sind nicht erforderlich; die ärztliche Stellungnahme kann zunächst auch in Textform (z.B. als Scan) übermittelt werden und ist in diesem Fall erst nach Aufforderung durch die Universität im Original vorzulegen. ⁵Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. ⁶Ist bei einer Haus- oder Abschlussarbeit nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung die Verlängerung des Bearbeitungszeitraums beschränkt, wird im Falle der Überschreitung der verlängerten Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. ⁷Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. ⁸Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der zu prüfenden Person mitzuteilen und zu begründen.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten entsprechend, wenn die zu prüfende Person nach Beginn oder im Falle einer durch die zu prüfende Person nicht erkannten Prüfungsunfähigkeit nach Ende der Prüfungsleistung zurücktreten will; im Falle eines Rücktritts nach Ende der Prüfungsleistung ist abweichend von Absatz 2 Satz 4 jedoch unverzüglich eine qualifizierte ärztliche Stellungnahme vorzulegen, die auch für die Prüfungskommission nachvollziehbare Angaben zur Art der Beeinträchtigung und ihrer Erkennbarkeit für die zu prüfende Person beinhaltet; die Feststellung, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorgelegen hat, obliegt der Prüfungskommission.

(4) Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit sowie, wenn es sich bei der zu erbringenden Prüfungsleistung um den letzten Prüfungsversuch zu einer Modulprüfung oder Abschlussarbeit handelt, kann die jeweils zuständige Prüfungskommission ein Attest einer*eines von der Universität benannten Ärztin*Arztes (z. B. des amtsärztlichen Dienstes) verlangen; sie fasst hierzu einen Grundsatzbeschluss, der in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.

(5) ¹Unternimmt es die zu prüfende Person, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung (einschließlich Plagiat) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine zu prüfende Person, die einen Verstoß gegen die Prüfungs- und Studienordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. ⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁶Besteht der Verdacht des Mitführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die zu prüfende Person verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die oder der Betroffene zu hören.

(6) ¹Die Prüfungskommission ist verpflichtet, Entscheidungen nach Absätzen 2 und 5 auf Antrag der zu prüfenden Person innerhalb eines Monats zu überprüfen. ²Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Abschlussprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Geprüfte hierüber täuschen wollten und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Betroffenen Geprüften nach Absatz 1 und 2 ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Zeugnisergänzung sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. ²Mit diesen Unterlagen ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach den Prüfungsordnungen getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der*dem Studierenden in Textform bekannt zu geben. ²Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung (Teilmodulprüfung, Modulprüfung oder Bachelor- oder Masterarbeit) im Rahmen dieser Ordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem, soweit sich nicht etwas anderes aus gesetzlichen Bestimmungen, dieser Allgemeinen Prüfungsordnung oder der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots ergibt. ²Die Bewertung gilt als spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben, sofern die zu prüfende Person das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat; die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. ³Über den Zeitpunkt, ab dem die Bewertung eingestellt ist, ist die zu prüfende Person in Textform zu informieren.

(3) Den Widerspruchsbescheid in Textform erlässt die Prüfungskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 4, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung durch Prüfende richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch diesen zur Überprüfung (Überdenkungsverfahren) zu. ²Ändern sie die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der betroffenen Prüfenden insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die*der Prüfende nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der Erstprüfenden besteht. ⁵Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. ⁶Über den Widerspruch soll möglichst schnell, spätestens jedoch innerhalb von 12 Wochen entschieden werden.

§ 21 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person rechtzeitig vor Anmeldung zu einer Prüfungsleistung oder Antritt einer Studienleistung glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist, aufgrund der Auswirkungen länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder psychischer Erkrankung (Behinderungen im Sinne des § 3 BGG-Bund), einer Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes im Alter bis zu 14 Jahren, der Pflege naher Angehöriger im Sinne des § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz oder aus anderen die Darstellung ihrer Qualifikation einschränkenden wichtigen Gründen diese Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer, Bearbeitungszeit oder Frist, am vorgesehenen Ort oder sonst wie in der vorgesehenen Weise zu erbringen, so soll die Prüfungskommission angemessenen Nachteilsausgleich gewähren. ²Als nachteilsausgleichende Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Bedingungen einschließlich des Orts und des Zeitpunkts der Leistungserbringung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, die Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen und die Bestimmung einer anderen Form der Leistungserbringung in Betracht; der gewählte Nachteilsausgleich soll festgestellte Nachteile möglichst vollständig ausgleichen, darf sie aber nicht überkompensieren. ³Umstände nach Satz 1 sind von der zu prüfenden Person darzulegen, im Falle nicht offensichtlicher gesundheitlicher Sachverhalte durch qualifizierte ärztliche, in der Regel fachärztliche, oder psychotherapeutische Stellungnahme nachzuweisen, im Übrigen durch andere geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen; die zu prüfende Person soll ferner darlegen, welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sie aufgrund der dargelegten Umstände nach Satz 1 für adäquat hält. ⁴Ein Antrag nach Satz 1 kann für mehrere Prüfungs- und Studienleistungen gemeinsam gestellt werden und sich auf alle im Verlauf eines Studiengangs oder Teilstudiengangs abzuleistenden

Prüfungs- und Studienleistungen erstrecken, soweit nicht mit einer Änderung der Umstände nach Satz 1 zu rechnen ist. ⁵Die Prüfungskommission legt die veränderten Bedingungen der Leistungserbringung abschließend fest. ⁶Diese Bedingungen sind der zu prüfenden Person wenigstens in Textform mitzuteilen und zu begründen; § 9 Abs. 8 Sätze 1, 2 gelten entsprechend. ⁷Betrifft eine Entscheidung nach Satz 5 mehrere Studien- und Prüfungsleistungen über den Zeitraum mehrerer Semester, so ist die zu prüfende Person verpflichtet, der Prüfungskommission jede Änderung der dargelegten Umstände nach Satz 1 unverzüglich mitzuteilen. ⁸Bei schwierigen Falllagen gesundheitlicher Art soll die*der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen hinzugezogen werden.

(1a) Eine Beschränkung der maximalen Verlängerung von Bearbeitungszeiten zu Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfungs- und Studienordnung gilt nicht für Maßnahmen zum Nachteilsausgleich nach Absatz 1.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz gleich.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte; digitale Prüfungsakten; Urheberrecht an Prüfungsaufgaben

(1) ¹Geprüften wird auf Antrag in den Räumlichkeiten der Universität Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Korrekturbemerkungen und Gutachten von Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt; die Widerspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt. ²Die Universität kann an Stelle der persönlichen Einsichtnahme Kopien oder Scans an die Geprüften bereitstellen; hierauf besteht kein Rechtsanspruch. ³Prüfungsakten, die in der Elektronischen Studierendenakte (ESA) erfasst sind oder der Universität in anderer Weise

digital vorliegen, werden auf Antrag nach Satz 1 in der Regel in digitaler Form bereitgestellt.
⁴Die Einsichtnahme in einer Prüfung zu Grunde liegende Prüfungsaufgaben wird in der Regel nur innerhalb der Widerspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 gewährt.

(2) ¹In Schriftform vorgelegte Anträge nach den Prüfungs- und Studienordnungen, Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich Korrekturbemerkungen), Prüfungsprotokolle und Gutachten, Bescheide sowie sonstige prüfungsrelevante Unterlagen können in der Elektronischen Studierendendatei (ESA) erfasst, die schriftlichen Originale nach Erfassung in die ESA nach Maßgabe der PersDatO in der jeweils geltenden Fassung vernichtet werden. ²Die Prüfungskommission kann abweichend bestimmen, dass Unterlagen nach Satz 1 nach Erfassung in die ESA an Studierende, die sie eingereicht hatten, zurückgegeben werden können; sie regelt das Nähere zum Verfahren.

(3) ¹Prüfungsaufgaben sind urheberrechtlich geschützte Werke. ²Sie dürfen von zu prüfenden Personen oder Geprüften ohne Genehmigung der Rechteinhaber*innen nicht in anderer als für das eigene Prüfungsverfahren erforderlicher Weise verwendet, insbesondere nicht vervielfältigt, in sozialen Netzwerken verbreitet oder sonst wie an Dritte weitergegeben werden.

§ 22 a Maßnahmen bei erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs

(1) ¹Bei Vorliegen einer durch das Präsidium festgestellten erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs kann, wer Studiendekan*in ist, nach Stellungnahme der Prüfungskommission zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebs abweichend von den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung im Bereich der eigenen Zuständigkeit Folgendes beschließen:

- a) für einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen die Durchführung in alternativen Veranstaltungsformen sowie die Aussetzung von Präsenzpfllichten oder anderer Studienleistungen oder Prüfungsvorleistungen, welche die Anwesenheit in Räumen der Universität erfordern; in diesem Fall kann die*der Modulverantwortliche eine angemessene Ersatzstudienleistung bestimmen;
- b) *gestrichen*
- c) die Möglichkeit der Durchführung einer Prüfung als mündliche Prüfung oder in einer anderen Prüfungsform anstelle einer Prüfung nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben b) und e) bis h), soweit dies aufgrund der zu erwartenden Zahl der Prüfungsanmeldungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten mit vertretbarem Aufwand möglich ist;
- d) im Falle schriftlicher Leistungen (einschließlich Abschlussarbeiten) den Verzicht auf die Schriftform zu Gunsten der Textform; die Abgabe einer Abschlussarbeit soll in diesem Fall über das Prüfungsverwaltungssystem erfolgen;

- e) die Möglichkeit der Teilnahme von beurlaubten Studierenden an Studienleistungen und Prüfungen, soweit die Beurlaubung auf demselben Grund wie die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht;
- f) Ausnahmen von Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Satz 1 für Studierende, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zu einer Prüfung in demselben (Teil-)Studiengang immatrikuliert waren; der Zeitpunkt der Einschreibung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen;
- g) die Möglichkeit der Teilnahme von ehemaligen Studierenden an Studienleistungen und Prüfungen, soweit sie vor der Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs in demselben (Teil-)Studiengang eingeschrieben waren und der Prüfungsanspruch nicht aus anderen Gründen erloschen ist; der Zeitpunkt der Einschreibung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen;
- h) die Verlängerung von Fristen nach §§ 16 a Abs. 5, 16 b Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit der PStO sowie nach weiteren Bestimmungen der PStO um einen aufgrund der Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs angemessenen Zeitraum.

²Studiendekan*in, Prüfungskommission und Modulverantwortliche haben dabei zu berücksichtigen, dass der Zweck einer zu ersetzenden Studien- oder Prüfungsleistung auch durch die ersatzweise festgelegte Art der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden kann. ³Ein Beschluss nach Satz 1 kann pauschal für den gesamten (Teil-)Studiengang oder das gesamte Studienangebot gefasst werden; die Studierenden sind hierüber, im Falle der Bekanntmachung von Prüfungsterminen wenigstens 14 Tage im Voraus, in geeigneter Weise zu informieren. ⁴Im Falle des Satzes 1 Buchstabe c) können Studiendekan*in und Modulverantwortliche durch das Angebot mehrerer alternativer Prüfungsformen und -umfänge im Sinne des § 10 Abs. 3 Buchstabe a) berücksichtigen, dass Studierende zum Schutz ihrer Gesundheit oder der Gesundheit einer Person, die in ihrem Haushalt lebt oder durch sie versorgt wird, an Einzel- beziehungsweise Gruppenprüfungen in Präsenz nicht teilnehmen können; die Teilnahme an einzelnen Alternativen kann daran geknüpft werden, dass Studierende dieses Schutzbedürfnis nachweisen.

(2) ¹Soweit die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs dazu führt, dass Zeugnisse, Urkunden und Zeugnisergänzungen nach § 17 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 nicht unverzüglich ausgefertigt werden können, erhalten Geprüfte zunächst ausschließlich digitale Abbildungen im Sinne des § 17 Abs. 2a. ²Zeugnisse, Urkunden und Zeugnisergänzungen werden in diesem Fall nach Ende der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs zur Verfügung gestellt.

(3) ¹Können ein in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehener Pflichtstudienaufenthalt im Ausland (einschließlich studienrelevante Aufenthalte) oder ein in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenes Pflichtpraktikum aus denselben Gründen, auf denen die

erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht, nicht oder nicht im eigentlich vorgesehenen Umfang absolviert werden, soll die Prüfungskommission angemessene, den Ausbildungszielen des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder Studienangebots entsprechende Ersatzleistungen bestimmen, die an Stelle des Aufenthalts oder Praktikums zu erbringen sind; im Falle einer unwesentlichen Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs gilt der Aufenthalt oder das Praktikum als vollständig absolviert. ²Im Falle von Programmen, die in Zusammenarbeit mit Partnerhochschulen im In- oder Ausland durchgeführt werden und zu gemeinsamen oder verbundenen Abschlüssen führen, treffen die beteiligten Hochschulen entsprechende Maßnahmen mit dem Ziel, Studienabschlüsse innerhalb des Programms weiterhin zu ermöglichen.

(4) Kann aus denselben Gründen, auf denen die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht,

- a) ein Nachweis nach § 18 Abs. 2 Satz 4 nicht in zumutbarer Weise erbracht werden, so ist die Anzeige der Erkrankung in Textform hinreichend,
- b) eine Stellungnahme nach § 21 Abs. 1 Satz 3 nicht vorgelegt werden, tritt an deren Stelle eine Bescheinigung in Textform über eine Behandlung durch eine Fachärztin oder einen Facharzt oder eine approbierte psychologische Psychotherapeutin oder einen approbierten psychologischen Psychotherapeuten, aus der sich die studienrelevanten Auswirkungen der Beeinträchtigung ergeben muss.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 23 Änderungen

¹Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der zentralen Senatskommission für Lehre und Studium vom Senat beschlossen. ²Den Fakultätsräten ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 23 a Öffnungsklausel für gemeinsame oder verbundene Abschlüsse

¹In einer Prüfungs- und Studienordnung können abweichende Regelungen getroffen werden, soweit mit einer Hochschule im In- oder Ausland ein gemeinsamer oder verbundener Abschluss (double bzw. joint degree) verliehen werden soll. ²Abweichungen nach Satz 1 sind kenntlich zu machen, soweit sie nicht ausschließlich Gliederung des Studiums, Prüfungsorganisation oder Regelungen über Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen betreffen.

§ 24 Übergangsvorschriften

(1) ¹Prüfungsordnungen, zu ihrer Ergänzung erlassene Studienordnungen, Modulkataloge und Modulhandbücher, die aufgrund dieser Ordnung in der bis zum 31.03.2015 gültigen Fassung erlassen wurden, behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch entsprechende Prüfungs- und Studienordnungen und Modulverzeichnisse ersetzt werden. ²Der § 4 bleibt in seiner bis zum 31.03.2015 gültigen Fassung auf Ordnungen im Sinne des Satzes 1 anwendbar; im Übrigen gelten die ab dem 01.04.2015 für Prüfungs- und Studienordnungen sowie Modulverzeichnisse anzuwendenden Regelungen entsprechend.

(2) ¹Soweit eine Prüfungs- und Studienordnung die Abgabe von Studien- oder Prüfungsleistungen oder Abschlussarbeiten oder im Zusammenhang damit stehender Erklärungen in Schriftform regelt, steht dem bis einschließlich Sommersemester 2024 die Abgabe in Textform, im Falle von Abschlussarbeiten in Textform über das Prüfungsverwaltungssystem, gleich. ²§ 15 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. ³Satz 1 gilt nicht für Versicherungen an Eides statt. ⁴Die Prüfungskommission kann beschließen,

- a) dass Satz 1 für bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen oder Erklärungen in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht anzuwenden ist, und
- b) dass ein Bewertungsanspruch im Falle von Abschlussarbeiten erst entsteht, wenn die*der Studierende diese zusätzlich in Schriftform vorgelegt hat, soweit ein*e Gutachter*in dies innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit in Textform verlangt;

ein solcher Beschluss ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Anlage 1

Erläuterungen zur Zuweisung von Anrechnungspunkten und Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands

Rahmendaten für die Vergabe von Anrechnungspunkten (ECTS-Credits)

Für den studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload) eines gesamten Studienjahres werden 60 Anrechnungspunkte vergeben; je Semester 30 Anrechnungspunkte.

Der studentische Arbeitsaufwand eines Studienjahres umfasst 1800 Arbeitsstunden.

Somit umfasst 1 Anrechnungspunkt 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwands.

Anrechnungspunkte können nur vergeben werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung und somit das Erreichen des Lernziels nachgewiesen wurde. Daher ist eine Leistungsüberprüfung und eine Bewertung mindestens mit „bestanden“

Voraussetzung für die Vergabe von Anrechnungspunkten.

Definition des studentischen Arbeitsaufwands (ECTS-Workload)

Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Studienjahres) erbracht werden muss.

Dazu gehören:

Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.);

- Zeit für eigene Vor- und Nachbereitung der Kontaktstunden;
- Zeit für die Erstellung von Hausarbeiten, Projektarbeiten u. ä.;
- Zeit für Prüfungsvorbereitung;
- Zeit für die Prüfung selbst.

Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands

Die korrekte Zuweisung der Anrechnungspunkte zu den Lerneinheiten des Studiengangs wird regelmäßig evaluiert und ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen.

Anlage 2 (aufgehoben)

Anlage 3

Georg-August-Universität Göttingen

<Fakultät>

Bachelor/Master-Urkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen,

<Fakultät>,

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *).....,

geb. am *).....in *).....,

den Hochschulgrad

<Hochschulgrad>

(<Abkürzung>),

nachdem sie/er *) die Bachelor-/Masterprüfung im <Studiengangsbezeichnung>

mit dem Studienschwerpunkt <Studienschwerpunktbezeichnung>*)

gemäß Prüfungsordnung vom *)..... (Datum)

am *)..... (Datum) mit Auszeichnung*)

in den Fächern und**) bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den *).....

.....
Vorsitzende/Vorsitzender
der Prüfungskommission *)

.....
Dekanin/Dekan *)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

**) nur in Mehr-Fach-Studiengängen

Georg-August-Universität Göttingen
<Fakultät>

Bachelor's/Master's Degree Certificate

Georg-August-Universität Göttingen
<Fakultät>

certifies that

Ms./Mr. *).
born on *). in *).
is awarded the degree of

<Hochschulgrad>
(<Abkürzung>
"with distinction"
in

<englischsprachige Studiengangsbezeichnung>
(Area of Specialisation: <englischsprachige Studienschwerpunktbezeichnung>*)
in the subject areas and)**

upon successful completion of the requirements of that degree
on *). (Datum)
pursuant to the examination regulations of (Datum)

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, *). (Datum)

.....
Chairperson of Examination Committee

.....
Dean

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

***) nur in Mehr-Fach-Studiengängen